

Ordentliche Hauptversammlung der  
**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft**  
**Aktiengesellschaft in München**

## FAQs zur virtuellen HV 2022

### **1. Wann wird die virtuelle Hauptversammlung stattfinden?**

Die 135. ordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück wird am Donnerstag, den 28. April 2022 um 10.00 Uhr (MESZ) als virtuelle Hauptversammlung stattfinden. Die Zugangsdaten für das Aktionärsportal finden Sie in Ihrer Einberufungsmitteilung. Bitte beachten Sie, dass Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“), sowie ihre Bevollmächtigten, die virtuelle Hauptversammlung **nicht vor Ort** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft **verfolgen** können.

Weiterführende Informationen und Veröffentlichungen rund um das Thema virtuelle Hauptversammlung stehen auf unserer Website zur Verfügung ([www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv)).

### **2. Wie können Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung verfolgen?**

Aktionäre und Ihre Bevollmächtigte können die gesamte virtuelle Hauptversammlung im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit ihren Zugangsdaten verfolgen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Hauptversammlung in Bild und Ton unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) öffentlich zu übertragen.

Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen nach der virtuellen Hauptversammlung unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) als Aufzeichnung zur Verfügung.

### **3. Warum soll ich mich zur Hauptversammlung anmelden?**

Zur Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 6 Abs. 2 der Satzung nur solche Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister eingetragen sind.

### **4. Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?**

Die Anmeldung kann zum einen im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit Ihren Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der Adresse

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

auch mit dem zugesandten Anmeldeformular erfolgen. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Informationen auf dem Anmeldeformular, im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) und im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register).

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 7. April 2022 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal übersandt. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 21. April 2022 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher nach Möglichkeit die Anmeldung auf elektronischem Wege unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register).

## 5. Wie kann ich als Aktionär mein Stimmrecht wahrnehmen?

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich gemäß den Vorgaben rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben, haben im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft oder von sonstigen Bevollmächtigten. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung und zur Bevollmächtigung sind nachfolgend näher erläutert.

### Briefwahl (elektronisch/Post)

Aktionäre können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die spätestens am 21. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) angemeldet sind (wie oben unter Abschnitt 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben). Auch für die per Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit Ihren Zugangsdaten, oder an die oben genannte Adresse, möglichst unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die oben genannte Adresse gilt auch für Briefwahlstimmen, die der Gesellschaft – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – durch Intermediäre übermittelt werden.

Die Stimmabgabe an die oben genannte Adresse muss der Gesellschaft **spätestens am 27. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** vorliegen. Diese Frist gilt auch für Briefwahlstimmen, die der Gesellschaft – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – durch Intermediäre übermittelt werden.

Bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung können Briefwahlstimmen im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Briefwahlstimmen im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) noch geändert werden. Dies gilt ebenfalls für an die oben genannte Adresse, auch im Wege der Übermittlung durch Intermediäre (wie oben angegeben), rechtzeitig abgegebene Briefwahlstimmen. Wie oben ausgeführt, ist Voraussetzung für die Abgabe und Änderung von Briefwahlstimmen stets die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter Abschnitt 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben).

Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl die betreffenden Aktien durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so ist dies möglich und gilt als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch für den Fall, dass bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien die im Gewinnverwendungsvorschlag zu den Positionen Ausschüttung und Einstellung in andere Gewinnrücklagen genannten Summen entsprechend angepasst werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Briefwahl bedienen.

## **6. Wie kann ich mich bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte vertreten lassen?**

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Wege der Briefwahl oder durch Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft ausüben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter Abschnitt 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben) sicherzustellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis zum Tag der virtuellen Hauptversammlung, also bis zum Ende des 27. April 2022, elektronisch im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) oder unter der oben genannten Anschrift erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt. Am Tag der virtuellen Hauptversammlung kann dies elektronisch im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) oder per E-Mail unter [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de) erfolgen. Die E-Mail-Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre am Tag der virtuellen Hauptversammlung.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform oder erfolgen elektronisch unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register).

Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und für den Widerruf dieser Vollmachten bestehen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre können ihre Stimmrechte aus angemeldeten Aktien in der virtuellen Hauptversammlung auch durch Stimmrechtsvertreter ausüben lassen, welche die Gesellschaft benennt. Diese können unter den vorgenannten Maßgaben bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend den ihnen vom Aktionär erteilten Weisungen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die zu Tagesordnungspunkt 2 abgegebene Weisung gilt auch für den Fall, dass bei einer Änderung der Zahl der dividendenberechtigten Aktien die im Gewinnverwendungsvorschlag zu den Positionen Ausschüttung und Einstellung in andere Gewinnrücklagen genannten Summen entsprechend angepasst werden. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen. Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) erteilt werden, können dort noch bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung geändert werden.

## **7. Wann wird die Einberufungsmitteilung versendet?**

Der Versand der Einberufungsmitteilung per Post und E-Mail wird spätestens am 4. April 2022 erfolgen. Ab diesem Tag ist ebenfalls das Aktionärsportal aktiviert. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 7. April 2022 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal übersandt. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter den folgenden Adressen anfordern:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

**8. Muss eine Hauptversammlung in Deutschland nicht zwingend als Präsenzhauptversammlung durchgeführt werden?**

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetz vom 27. März 2020<sup>1</sup> als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

**9. Wie hoch ist die Dividende und wann wird sie ausgezahlt?**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der virtuellen Hauptversammlung vor, für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende von 11,00 € (Vorjahr: 9,80 €) auf jede dividendenberechtigte Stückaktie zu beschließen. Für Aktien, die sich in Girosammelverwahrung befinden und von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, wird die Dividende ab dem dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag (3. Mai 2022) auf das Konto des Aktionärs überwiesen.

**10. Bis wann kann ich Münchener-Rück-Aktien vor der virtuellen Hauptversammlung noch kaufen, um dividendenberechtigt zu sein?**

Dividendenberechtigt sind Sie für Münchener-Rück-Aktien, die am Tag der Hauptversammlung in Ihrem Depot verbucht sind. Erkundigen Sie sich bitte zur Sicherheit bei Ihrer Bank.

**11. Werden Münchener-Rück-Aktien im Zuge der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung gesperrt ?**

Nein. Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ist allerdings der zum Ende des 21. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 22. April 2022 bis zum Ende des 28. April 2022 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der virtuellen Hauptversammlung am 28. April 2022 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“)** ist daher das Ende des 21. April 2022.

**12. Kann ich Gegenanträge und Wahlvorschläge stellen?**

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten haben diese nicht die Möglichkeit, während der virtuellen Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu stellen. Allerdings gelten die unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) veröffentlichten Gegenanträge und Wahlvorschläge als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär durch Eintragung im Aktienregister ordnungsgemäß legitimiert und zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind zu richten an eine der folgenden Adressen:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
GCL 1.4 – Hauptversammlung  
Postfach 40 12 11  
80712 München  
E-Mail: shareholder@munichre.com

---

<sup>1</sup> Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 570), das durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3328 ff.) geändert und durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147 ff.) verlängert wurde.

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus Gegenanträge und Wahlvorschläge durch Intermediäre an eine der genannten Adressen übermittelt werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – bis spätestens am 13. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) bei einer der oben genannten Adressen eingehen, werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

### **13. Wie kann ich etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge einsehen?**

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die bis spätestens am 13. April 2022 bei der oben genannten Adresse eingehen, werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter [www.munichre.com/hv](http://www.munichre.com/hv) veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

### **14. Wie kann ich als Aktionär von dem Fragerecht Gebrauch machen?**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, ausgenommen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, haben ein Fragerecht im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz. Das Fragerecht besteht nur für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben.

Fragen können ausschließlich elektronisch und in deutscher Sprache im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit Ihren Zugangsdaten bis zum 26. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

### **15. Besteht die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen?**

Über die Vorgaben des COVID-19-Maßnahmengesetzes hinaus räumt die Gesellschaft auf freiwilliger Basis eine Nachfragemöglichkeit nach folgenden Maßgaben ein:

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die fristgerecht Fragen eingereicht haben, erhalten die Möglichkeit während der virtuellen Hauptversammlung im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit ihren Zugangsdaten Nachfragen zu stellen. Beginn und Ende des Zeitraums, in dem die Nachfragemöglichkeit im Aktionärsportal freigeschaltet wird, bestimmt der Versammlungsleiter. Nachfragen dürfen nur zu solchen Fragen gestellt werden, die der Aktionär oder sein Bevollmächtigter vorab eingereicht hat. Die Nachfragemöglichkeit ist für jeden Aktionär/Bevollmächtigten auf insgesamt zwei Fragen und zudem auf 500 Zeichen pro Frage begrenzt. Die Nachfragen müssen in deutscher Sprache gestellt werden.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Nachfragen besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob und wie Nachfragen beantwortet werden. Der Versammlungsleiter kann den zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Nachfragen angemessen beschränken. Für Gegenanträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gilt ein anderes Verfahren.

### **16. Kann ich als Aktionär eine schriftliche Stellungnahme oder eine Videobotschaft einreichen?**

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten haben diese nicht die Möglichkeit, sich in der virtuellen Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern. Den Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten wird jedoch – über die Vorgaben des COVID-19-Maßnahmengesetzes hinaus – die Möglichkeit gegeben, vor der virtuellen Hauptversammlung zur Tagesordnung schriftlich oder mittels Videobotschaft zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im Aktionärsportal Stellung zu nehmen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit ihren Zugangsdaten bis zum 22. April 2022, 18.00 Uhr (MESZ) Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung schriftlich oder als Videobotschaft einzureichen. Dabei ist die E-Mail-Adresse des Einreichers anzugeben.

Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung sind im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) dargestellt. Der Umfang einer schriftlichen Stellungnahme ist auf 10.000 Zeichen und die Dauer einer Videobotschaft auf drei Minuten begrenzt. Es sind nur solche Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um die Stellungnahme abzugeben.

Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär oder sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme oder Videobotschaft unter Nennung seines Namens im Aktionärsportal veröffentlicht und die Videobotschaft während der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden darf.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, weder auf die Veröffentlichung im Aktionärsportal noch auf die Einspielung von Videobotschaften. Die Gesellschaft behält sich vor, Stellungnahmen und Videobotschaften insbesondere mit unsittlichem, beleidigendem, diskriminierendem, in sonstiger Weise rechtsverletzendem oder offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt sowie solche ohne Bezug zur Tagesordnung oder in anderer als deutscher Sprache nicht im Aktionärsportal zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Stellungnahmen und Videobotschaften, die erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, den vorgeschriebenen Höchstumfang überschreiten oder solche, die die technischen und rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Pro Aktionär kann nur eine Stellungnahme oder eine Videobotschaft eingereicht werden. Für Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen/Nachfragen sowie Widersprüche gilt ein anderes Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen/Nachfragen sowie Widersprüche, die in einer schriftlichen Stellungnahme oder Videobotschaft enthalten sind, als solche unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung der Gesellschaft besteht, die Inhalte schriftlicher Stellungnahmen und Videobotschaften bei der Fragenbeantwortung zu berücksichtigen.

## **17. Werden eingereichte Videobotschaften während der virtuellen Hauptversammlung eingespielt?**

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen entscheiden, einzelne Videobotschaften während der virtuellen Hauptversammlung einzuspielen. Die Videobotschaften müssen gemäß dem in Abschnitt 16 genannten Verfahren ordnungsgemäß eingereicht worden sein.

Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär oder sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Videobotschaft unter Nennung seines Namens während der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden darf.

Ein Rechtsanspruch auf die Einspielung von Videobotschaften während der virtuellen Hauptversammlung besteht nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen/Nachfragen sowie Widersprüche, die in eingespielten Videobotschaften enthalten sind, als solche unberücksichtigt bleiben.

## **18. Kann ich als Aktionär Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen?**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung im Aktionärsportal unter [www.munichre.com/register](http://www.munichre.com/register) mit ihren Zugangsdaten gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen, ohne dass sie physisch in der Hauptversammlung erscheinen.

## **19. Wie erreiche ich den Aktionärservice?**

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MESZ), und am Tag der Hauptversammlung, dem 28. April 2022, ab 09.00 Uhr (MESZ) für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des Aktionärsportals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 3891-22 55  
E-Mail: [shareholder@munichre.com](mailto:shareholder@munichre.com)